

B. C. H. Freundlich

Dienstag den 19 Aprilis 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Selbrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu fauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehnem / zu verpielen und zu verpachten vorkommen /
verlohen / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld lehnem oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von insafurien
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn - Preise und
Brod - Tare; auch andere dem Publico zur nützlichem
Nachricht dienende Sachen.

Anmerckung über die Kostbarkeit und einen zweysfachen Gebrauch des Nardens
Wassers bey den Alten;

Zur Erläuterung verschiedener Schrifstellen / wie auch Emendierung einiger
merckwürdigen Stellen bey Horatius, Silius, Juvenalis und Martialis.

I. Von der grossen Kostbarkeit, und dem zweysfachen Gebrauch des Nardens, Wassers unter
den Alten bey Mahlzeiten hier etwas zu erwehnen, dazu veranlasset uns eine Stelle
des alten Dichters Horatius, welche den Gelehrten zu allen Zeiten grosse Schwierigkeit und
Dunkel.

Dunkelheit verursacht hat, ohne daß sie jemahls die wahre Meynung des Dichters, und den rechten Sinn nur in dem mindesten getroffen hätten, wie alle diejenigen leicht erkennen werden die nicht so sehr einer wüsten, zur Unzeit an den Mann gebrachten und zusammen gepöbelten Gelehrtheit, als vielmehr einer nüctern und netten mit Urtheil und Verstand b. fassen sind.

II. Von dem einen Gebrauch der Narden und des Narden's Wassers, um nemlich einen angenehmen Geruch bey Mahlzeiten, oder auch sonst zu verursachen, es sey daß aus den Blättern derselben ein Buschlein gemacht, oder mit dem ausgepreßten Saft, und Narden. Wasser das Haupthaar beossen wurde, von diesem Gebrauch, sage ich, macht die heilige Schrift selber so wohl im alten als neuen Testament anugsame Erwähnung. Wann kan nur in jenem das erste und vierte Kapitel des Hohelieds Salomons, und in diesem die Stellen der Evangelisten Matthäus Kap. XX. 1. v. 7. Marcus XIV v. 3. und Johannes XII. v. 3. in der Geschichte unsers Heylandes, nachsehen; dersjenigen heiligen Christortler nicht zu gedenken, wo die ungemeyne Kostbar- und Lieblichkeit dieses Oehls einiger massen zur Abschilbung der himmlischen Gaben des heiligen Geistes gebraucht, und darauf nicht undeutlich gesinnspielet wird.

III. Aus den angezogenen Stellen der Evangelisten ist bekannt, daß wie unser hochgelobtes Heyland zu Bethanien in Simonis Hause zu Tische anlegen, ein Weib, welche Johannes Maria nennet, und vornehmlich des Lazarus, so auch kurz vorher genennet wird, Schwester gewesen, ein Glas mit köstlichem Narden. Wasser auf sein heiliges Haupt gegossen, und daß das Haus dadurch mit einem süßen Geruch sey erfüllet worden. Ob aber diese *ῥάψδος τιμιή*, wie sie von den Evangelisten genennet wird, eine besondere Gattung gewesen, und daher so genennet werde, oder darum so heiße, weil sie ganz unverfälscht und echt gewesen, da sonst vieler Unterschleif und Verfälschung bey gewinnfüchtigen Leuten damit vorange, wie die meisten glauben, und ich auch selber als das beste und sicherste halte, solches wollen wir nicht weiter berühren. Man kan davon Joh. Christoph Wolfs seine *Curae Philologicae* Tom. I p. m. 526 und 527 über des Evangelisten Marcus Stelle, und längst vor ihm weit ausführlicher den Anton Bynkhus in seinem schönen Commentarius de morte Jesu Christi Lib. I. cap. 3. nachsehen. Uns ist es vorhero genug, daß diese Narde von den heiligen Schriftstellern bald *πολύτιμος* bald *πολύτιμος*, das ist. *multi pretii*, valde pretiosa, sehr kostbar und von vielem Wehrt genennet werde; daß auch Johannes und Matthäus hinzusetzen, wie solches Wasser so erwehnte Maria angewandt, theuer, ja wohl um dreihundert Groschen hätte können verkauft werden, und da einige Jünger, insonderheit Judas Ischarioth darüber als einen Unrath unter den scheinbahren Vorwand, den Armen behülfflich zu seyn gemurret, unier Heyland, das sichtbare und in menschlicher Gestalt erscheinende Bild seines himmlischen Vaters, welcher die Liebe selber ist, die aufrichtige Liebe des Weibes sehend selbige entschuldiget, ohne daß er vielleicht sonst diesen Dienst würde begehret haben.

IV. Noch war ein ander Gebrauch des Narden's Wassers bey Mahlzeiten und Banquetten der Alten, so wohl zu Rom und in Griechenland als in Orient, und sonderlich in Syrien, der Urheberin aller Unpiggkeit und Wollust. Solcher bestand darin, daß sie dieses kostbare Wasser oder Oehl mit dem Wein vermischten, und also truncken: nicht so sehr, wie ich vermuthete, des süßen Geschmacks halber (da die Erfahrung lehret, daß wohlriechende Sachen, und die dem Geruch gefallen, nicht eben allemahl auch lieblich schmecken, und den Gaumen figelen) als vielmehr ihrer ausschweifenden Unpiggkeit ein Gnügen zu leisten, wie so etwan die Egyptische Königin Cleopatra, und zu Rom Sorus, nicht der alte Krugische Fabel. Erfinder, sondern ein Sohn des Tragödienchreibers Menus Sopus, die kostbarsten Orientalischen Perlen in Essig zerschmolzen mit dem Wein vermischt und gegessen. Das erste ist bekannt und von vielen erzehlet, und von dem letztern siehe *Horatium* Lib. II. Sat. 3. und desselben *Waldleyer*, so diese Unsinnigkeit ferner erklären.

V. Von diesem Gebrauch des Narden. Wassers macht zwar die heilige Schrift, so viel ich mit erranke, niruend einige Erwähnung; die alten hebräische, so wohl Griechische als Römische Schriftsteller aber gedencken desselben mehr als einmal. Ehe wir einige derselben anzeigen, wird es nöthig seyn eine gewisse Stelle des HORATII, die innerhalb tausend und mehr

mehr Jahren weder recht verstanden noch gelesen worden, hier anzuführen und zu betrachten. Es wird bey Liebhabern solcher Sachen, deren überall gar viele sind, der Mühe werth seyn, dergleichen alte Pflöcke aus dem Wege zu räumen, man nur der Aberglaube der Vernunft und Überzeugung so viel Raum überläßt. Sie befindet sich Lib. I. Oda 31. und lautet so:

*Premant Calenam falce, quibus dedit
Fortuna vitem; dives & aureis
Mercator exsiccat culullis
Vina Syra reparata merce,
Dis carus ipsis: quippe ter & quater
Anno revisens aquor Atlanticum
Impune: Me pascant oliva,
Me cichorea, levesque malva. &c.*

Um sein vergnügtes Gemüth erkennen zu geben, sagt er, man er nur ein gesunden Geist in einem gesunden Leibe bey anständiger Munterkeit behalten möge, sey er auch mit den aertraglichen Kräutern zu seiner Nahrung zufrieden, und möge er wohl leyden, daß andere Calenische oder die besten Weinreben, und Weine besaßen, und daß ein reicher Kaufmann aus güldnen Bechern seinen Wein trincke, u. s. w.

VI. Wir haben Calenam vitem, vor Calera falce mit den Herren Dacier / Bentley / und Cuningham / als viel besser und natürlicher angenommen. Wan aber hier die Worte dieses elenden und hochmüthigen Schwelgers werden *Vina Syra merce reparata* genennet, entstehet eine große Verwirrung unter allen Gelehrten, was Horatius hiedurch verstehen. Sie mögen sich aber drehen oder wenden wie sie wollen, so kommen sie doch zuletzt auf dasjenige wieder, wozu ihnen schon die alten Scholasten mit ihren Spuren in der Finsterniß vorgegangen, nemlich daß hier Weine gemeinet seyen, welche für andere Syrische Waar eingetauscht wären; Und daß *reparata* eben so viel als *permutata* oder *commutata* bedeuten müsse, bey welcher Gelegenheit sie dan vieles zur Unzeit von der Gemohnheit der ältesten Völker Waar gegen Waar zu vertauschen, und so ohne Geld zu handeln beschreiben; welches bey vielen barbarischen Völkern in Africa und America noch heutiges Tages geschiedet, und ja kein Geheimniß oder Wunder ist.

VII. Fraget man weiter, wer dan jemahls *reparata* vor *commutata*, und in solchem Sinn gebraucht, sagen sie uns von Juristen, die solches in ihren Schriften angezeigt. Es ist aber dieses Geschwätz daher entstanden, weil der große Rechtsgelehrte Franciscus Duarenus in seiner Disputat. Annivars. Lib. I. Cap. 10 dieses kühnlich zu erweisen trachtet, und zwar scheinlich mit dieser Stelle des Horatii / worüber aber eben die Frage ist; Dan die zwey übrigen Exempel, so er aus den alten Rechtsgelehrten, und eines, so er aus Seneca anführet, reimen sich hiehin, wie, nach dem Sprichwort, eine Faust aufs Auge. Wer nicht schlaftrunken ist, seheth es alsobald. Viel offenerziger und vernünftiger handelt der gelehrte und geübte Herr Bentley, wan er in Zweifel siehet, daß *reparata* jemahls vor *commutata* oder *empta* gebraucht sey; Und wär er wohl geneigt gewesen, hier nicht so sehr einige vor andere Waar ungetauschte, als köstlich anemachte Weine zu verstehen; Allein die durch das Wort *reparata* verursachte Dunkelheit sehet ihm im Wege; Wozu noch dieses ungereimte kommt, daß ein Römischer Kaufmann solt Wein eintauschen, der in Traakien überflüssig war, vor Syrische Waar / die er von daher nicht bringen, sondern selber erst aus Syrien hohlet mußte.

VIII. Allen diesen Unrath ist aus dem Grunde abgeholfen, wan diese Länst verborbene Stelle fast nur mit Umkehrung weniger Buchstaben so wieder emendiret wird, wie Horatius sonder allen Zweifel geschrieben hat

*Premant Calenam falce, quibus dedit
Fortuna vitem; dives & aureis
Mercator exsiccat culullis
Vina Syra permutata merce,
Dis carus ipsis: quippe ter & quater &c.*

Das ist, laß einen reichen Kaufmann aus güldnen Trinkbechern seinen Wein trincken, den

er mit Syrischer Harde vermischt, und dadurch desto kostbarer gemacht hat. Wir sehen vor reparata fast nur mit Veränderung, oder vielmehr Umsehung weniger Strichlein *pro-
riata*, und sind gewis, daß Horatius, der solche neu gemachte Wörter, als da sind, *clara-
re*, *aternare*, und dergleichen mehr, so er anderwärts gebrauchet, bekannter Massen liebete,
nichts anders als dieses geschrieben, welches nun noch ferner, samt der Sache und Gewohn-
heit selber, kürzlich zu erweisen siehet.

Der Verfolg nächstens. Joh. Hildebr. Wischhof.

I. Sachen / so zu verfauffen außershalb Duisburg.

Demnach ad instantiam des Herrn Lit. Hupffen zu Essen wider die freyherrliche Erben von
Strünckede *æstimatio* & *tractatio* des Geistmannshofes zu Pöppinghausen, so per juratos
æstimatores inclusive des Gehölzes zu 949 Rthlr taxiret, salvo jure *preferentia* *Creditorum*
anteriorum & *possidentium* erkannt, auch zu dessen Verkauf die zwey erstere Termini auf den
20 April und 20 Julii, Nachm. um 2 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle zu Strünckede, der
letztere aber auf den 19 October a. c., an Kortnacken Behausung in Herne, gleichfalls Nachm.
um 2 Uhr, anberahmet; Als wird solches jedermänniglich zu seiner Achtung bekant gemacht,
damit Lusttragende sich so denn einfinden können, gestalten in ultimo termino dem meistbiet-
enden der Zuschlag geschehen soll.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 18 dieses, in der Wiege, Kirchspels Walberts,
einiges Rindvieh dem meistbietenden gegen baare Bezahlung vom Landgericht zu Ludenscheld
verkauft werden solle.

Demnach ad instantiam des Juden. Vorsehern Lehmann Abraham zu Bochum, pro obse-
nendo *judicato* in denen vorgewesenen Subhastations-Terminis von Walminghofs. Hofe in der
Braubauerschaft, nachfolgende Parceelen, als: 1) Die Buschwieze ad 2 Malterse p. Morgen
vor 70 Rthlr. 2) Das Scheuren oder Hilgenstück ad 2 und 1 halb Malterse, p. Morgen vor
55 Rthlr. 3) Die Sandkuhle oder Schwarzen Ort ad 2 und ein halb Malterse p. Morgen
vor 50 Rthlr. 4) Das Hinterfeld ad 3 Malterse p. Morgen vor 55 Rthlr, an den Herrn
Gerichtschreiber von Oden in Sichel als *plus licitanti* in ultimo termino zugeschlagen worden
so werden alle dieselige, welche ex quocunque capite daran einiges jus reale zu haben vermei-
nen, hiemit nachmahlen und zwar sub poena perpetui silentii citiret, um à dato innerhalb 9
Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin
nemlich den 3ten May a. c., präfigiret, ihr vermeintes Recht, cum *justificatoriis* beym Gericht
zu Grimberg einzubringen. Grimberg den 1 Martii 1757

II. Verfohn / so schapiret außershalb Duisburg.

Es wird hiemit kund gemacht, daß der Franz Carl Spickermann, bärtig aus Widenbrück
mittelmäßiger Postitur, einen blauen Rock mit Paletten und Huth mit der schwarzen Feder
habend, welcher im vorigen Jahr 1756 in des Freyherrn von Bederforde zu Werries wohn-
haft, zu Münster selbst eigener Geständniß nach eingebrochen und gestohlen, vom 3ten auf den
4 dieses, des Nachts aus hiesigem Zuchthaus ausgebrochen und entlossen; Als wird jeden Ver-
dacht hiemit geziemend ersucht, falls sich ged. Spickermann irgendwo würde sehen lassen
und ertappet werden können, denselben festzumachen und dahier anzuzeigen. Münster den 1
April 1757.

III. Von inhaftirter Verfohn außershalb Duisburg.

Es ist der berichtigte Vagabund Johann Balthasar Krause, so bereits per Edictales vom
20 Decembriß 1756 wegen ausgeübt haben solender Mithaten citiret, endlich aber *æstimatores*
eingezogen und anhero gebracht worden; solte nun der ein oder der andere zum Beschwer-
des berichtigten Kerls etwas anzuzeigen haben, so werden dieselbe ersucht, solches je eher je
beter, pro *facilitanda inquisitione* & *justitia* bey hiesigem Königlichem Landgericht vorzubringen.
Bochum im Landgericht den 5 April 1757.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg
und bey allen Königl. Post-Ämtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.